

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen

vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 18 a, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende achte Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Leverkusen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Leverkusen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht auf dem Straßenland stehen

...

oder mit diesem verbunden sind und eine Restgehwegbreite von 1,00 m gewährleisten;

c) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein);

d) Briefkästen der Deutschen Post AG, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind.

e) Flugblätter zu rein informativen Zwecken sowie von Teilnehmern einer genehmigten Veranstaltung im Rahmen dieser Veranstaltung;

f) Straßenkünstler (z. B. Straßenmusikanten, Straßenmaler, Pantomimedarsteller);

g) Aufstellen von Abfallbehältern, Grünschnitt-Containern und das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;

h) Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

i) Infostände mit einer Fläche von maximal 3 m x 3 m bei allgemeinen politischen Wahlen im Zeitraum ab dem 42. Tag vor dem Wahltag in festgelegten Bereichen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung wie auch bei privaten Leitungsverlegungen außer Betracht bleibt

§ 6 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere, geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Anträge bezüglich Großveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Großveranstaltung zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Bei Großveranstaltungen ist zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer bei der Antragstellung anzugeben, welche Zahl von ausgebildeten Helfern des Sanitätsdienstes und welche Zahl von Ordnungskräften angesichts der Örtlichkeit, der Art der Veranstaltung und der erwarteten Besucherzahl für ausreichend gehalten und von wem die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden. Gleichzeitig sind eine Betriebsordnung sowie ein Einsatzplan vorzulegen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann – insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Nutzung der Erlaubnis

Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die in Anspruch genommene Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Soweit die Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommen und die Stadt im Wege der Ersatzvornahme oder auf Antrag der Erlaubnisnehmer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haften für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben diese die Stadt freizustellen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die zu genehmigende Sondernutzung im Interesse und zum Vorteil der Stadt ist und nach den Abs. 4 und 5 gebührenfrei ist.

(4) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen bzw. politischen Zwecken dienen.

(5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen durch Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser aufzuer-

legen sind. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(6) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren nur, wenn dies aus wichtigem Grund geschieht.

Im Fall des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung.

(7) Rabatte bis zu 25 % können für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch den zuständigen Fachbereichsleiter ausgesprochen werden. Kann eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden, so können im Einzelfall die Sondernutzungsgebühren bis zu 50 % durch den zuständigen Fachbereichsleiter reduziert werden, wenn die Gründe nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind und die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.

(8) Die Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Abs. 3, S. 1, nicht aus.

(9) Das Leverkusener Stadtgebiet ist in zwei Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller;
- b) der Erlaubnisnehmer;
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Leverkusen vom 12. Dezember 1995 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007
- Änderung der Anlage 1 – Gebührentarif - beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 23.12.2010
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.09.2014
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 14.10.2014
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.07.2017
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom 16.08.2017
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.02.2020
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Leverkusen vom 24.10.2007

Die Anlage B Gebühren, Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen, erhält folgende neue Ziffer 20 mit Erläuterungen.

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in § 1 der Sondernutzungssatzung vom 24.10.2007 genannten Bereiche.
Die unter „Buchstabe B. Gebühren“ aufgeführten Gebührensätze sind in zwei Zonen aufgeteilt. Die Zoneneinteilung ergibt sich dem Teil C dieses Gebührentarifs.

Die Gebühr für Sondernutzungen in der Zone 2 liegt **in der Regel** 20 % unter dem Gebührensatz für Genehmigungen in der Zone 1.

Ausnahmen bestehen für Gebührenziffern 12, 14, 15, 18 und 20-24

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
4. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 58,00 € pro Genehmigung.
Von der Mindestgebühr ausgeschlossen sind die unter Buchstabe B. fallenden lfd. Nummern 12, 14, 15, 18 und 20-24.

5. Verwaltungsgebührensätze gem. § 9 Abs. 3:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B., lfd. Nr. 1-13 und 16-20 | |
| - Normalfall | 25,00 € |
| - bei erhöhtem Aufwand | 40,00 - 100,00 € |
| b) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B., lfd. Nr. 14-15 | |
| bis 25 Standorte | 30,00 € |
| 26 – 49 Standorte | 40,00 € |
| ab 50 Standorte | 50,00 € |
| c) Ablehnungen von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen | 75 % der Gebühr 5.a) |
| d) Wahrnehmung von Ortsterminen und Besprechungen im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen je angefangene 10 Minuten | 7,00 € |

B. Gebühren**Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen**

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.)	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1)
								Zone 1	Zone 2
1	Elektronische, multikomplexe Werbetafeln, Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände sowie elektr. Leuchtreklame (mtl./qm)	7	4	8	19	0	19	16,30 €	13,00 €
2	Ausstellung vor Ladenlokalen (Verkaufsschütten, Verkaufsstände), Werbetafeln (mtl./qm)	5	5	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
3	Fahrradständer mit Werbung (mtl./qm)	7	5	8	20	20	16	13,80 €	11,00 €
4	Verkaufsstände, Verkaufswagen - nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen), (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	0	20	17,20 €	13,80 €
4.1	Verkaufsstände auf Wochen- /Bauern- /Frischemärkten etc., für Privatbetreiber (ausgenommen die Marktgilde eG), nach Fahrzeuggröße – für das Feilbieten von Waren (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	70	6	5,20 €	4,20 €
5	Verkauf von Waren im Umhergeben (z. B. Bauchladenverkauf, Luftballonverkauf), (mtl./1qm)	3	7	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
6	Warenautomaten, Zeitungsautomaten und sonstige erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen (mtl./qm)	5	3,5	8	16,5	0	16,5	14,20 €	11,40 €
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen (mtl./qm) in den Monaten Mai-September	4	4	8	16	40	9,6	8,30 €	6,60 €
7a	s. Lfd. Nr. 7 in den Monaten Okt. bis April des Jahres (mtl./qm)	4	4	8	16	70	4,8	4,10 €	3,30 €
8	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände (mtl./qm)	6	5	8	19	0	19	16,30 €	13,00 €
9	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Zirkussen, Tanz- und Bierzelte (mtl./qm)	6,5	6,5	8	21	20	16,8	14,50 €	11,60 €
10	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände für Weihnachtsmärkte (mtl./qm)	7,5	7,5	8	23	35	14,95	12,90 €	10,30 €

Anlage 1

Für Auf- und Abbautage wird bei den Punkten 9 - 10 nur die Hälfte der jeweiligen Genehmigungsgebühr berechnet.									
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1) Zone 2
11	Verteilung von Werbematerial/Flyer	3	7	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
12	Veranstaltungen im Verkehrsraum bis 5 km Länge bis 15 km Länge über 15 km Länge	siehe Erläuterungen						87,00 € 116,00 € 145,00 €	
13	Lotterieveranstaltungen	6	5	2	13	20	10,4	9,00 €	7,20 €
14	Werbeplakate (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	siehe Erläuterungen						2,00 € 2,30 € 2,50 €	
15	Dreieckständer (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	siehe Erläuterungen						3,50 € 3,80 € 4,00 €	
16	Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustoff- und Materiallagerungen, Fahrleitern, Schuttkübel, Baugeräte mit oder ohne Bauzaun, Container (mtl./qm)	1,5	7	1	9,5	20	7,6	6,50 €	5,20 €
17	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW (Mittelwert 6 qm) b) PKW (Mittelw 10 m) c) Kraftrad (Mittelw. 1 qm)	6 6 6	6 7 4	8 8 8	20 21 19	0 0 0	20 21 18	17,20 € 18,10 € 15,50 €	
18	Telefonanlagen anderer Anbieter (mtl./Stück)	siehe Erläuterungen						40,00 €	13,80 €
19	Altkleidercontainer und Elektrokleingerätecontainer (mtl./Stück)	3	3	4	10	2	12	10,30 €	
20	E-Ladesäulen	siehe Erläuterungen						4,00 €	2,00 €
21	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter einen anderen Tarif fallen (mtl./angefangener qm)	3	3	4	10	0	10	8,60 €	6,90
22	Carsharing	siehe Erläuterungen						4,00 € mtl.	2,00 € mtl.
23	Fahrradverleihstationen	siehe Erläuterungen						5 €/Jahr pro Fahrrad	5 €/Jahr pro Fahrrad

Anlage 1

24	Verleihsysteme für Elektro- kleinst-fahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller	siehe Erläuterungen	96 € /Jahr pro Fahr- zeug	96 €/Jahr pro Fahr- zeug
----	--	---------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

ERLÄUTERUNGEN zu Teil 1:

lfd. Nr. 12

Die Gebühr wurde nicht nach dem Schema berechnet. Es erfolgt eine Anhebung um 10 %.

lfd. Nrn. 14+15

Die Gebühren wurden nicht nach dem Schema berechnet. Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens dieser Werbung angehoben.

lfd. Nr. 18

Telefonzellen der T-Com wurden nicht in diesen Gebührentarif aufgenommen, da für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche durch die T-Com ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Fläche geschlossen wurde.

Es bestanden in der Vergangenheit Anfragen anderer Telefonanbieter, die ebenfalls Telefonanlagen im Stadtgebiet aufstellen wollten, allerdings nicht mit einer so hohen Stückzahl wie die T-Com.

Die Gebühr wurde nicht nach dem Schema berechnet. Es erfolgt eine Anhebung um 10 %.

Lfd. Nr. 20

Die E-Ladesäulen werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern den Gebühren nach in Zone 1 und Zone 2 aufgeteilt. Die Gebühr wird pro Ladesäulenstandort und nicht nach Größe/Quadratmeter erhoben. Für einen Ladesäulenstandort mit zwei Ladepunkten ist folglich lediglich die Gebühr je E-Ladesäule in der jeweiligen Zone zu entrichten.

Lfd. Nr. 22

Das Carsharing wird nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern den Gebühren nach in Zone 1 und Zone 2 aufgeteilt. Die Gebühr wird pro Carsharingstandort und nicht nach Größe/Quadratmeter erhoben. Für einen Carsharingstandort mit einer oder zwei Parkflächen ist folglich lediglich die Gebühr je Standort in der jeweiligen Zone zu entrichten. Kommt ein drittes bzw. viertes Fahrzeug hinzu, wird ein weiterer Standort berechnet. Zwei Parkflächen sind ein Standort.

Lfd. Nr. 23

Die Fahrradverleihstationen werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern pro Fahrrad abgerechnet, d.h. es wird eine Gebühr pro Fahrrad und Jahr erhoben.

Lfd. Nr. 24

Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern pro Fahrzeug abgerechnet, d.h. es wird eine Gebühr pro E-Scooter/Jahr (bzw. eine anteilige Berechnung pro Monat oder Tage) erhoben.

B. Gebühren**Teil 2: gebührenfreie Sondernutzungen**

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.)	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1)
								Zone 1	Zone 2
1	Schaustellereinrichtungen und Verkaufstände für Brauchtumsvereine (z. B. Karnevals- und Schützenvereine) sowie sonstige in ähnlicher Weise tätige Vereine, z. B. Sportvereine, Geselligkeitsvereine (mtl./qm)	7	5	3	15	100	0	0,00 €	0,00 €
2	Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen, die im städt. Interesse liegen (mtl./qm)	6,5	6,5	1	14	100	0	0,00 €	0,00 €
3	Veranstaltungen rein informativer Natur	6	5	1	12	100	0	0,00 €	0,00 €
4	Fahrradständer ohne Werbung	7	5	8	20	100	0	0,00 €	0,00 €
5	Aufstellen von Blumenkübeln bis zu einer Größe von 0,8 x 0,8 m zur Verschönerung, wenn der Aufsteller die Pflege übernimmt.	6	4	1	11	100	0	0,00 €	0,00 €
6	Aufstellen von Altglascontainern	3	3	2	8	2	10	0,00 €	0,00 €

C. Zoneneinteilung zu § 9 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung**Zone 1**Fußgängerzone **Opladen**

Altstadtstr. (zwischen Schöllerstr. und Fußgängerzone)
 An St. Remigius
 Bahnallee
 Bahnhofstr.
 Birkenbergstr. (zwischen Opladener Platz und Fußgängerzone)
 Düsseldorfer Str.
 Gerhart-Hauptmann-Str. (zwischen Düsseldorfer Str. und Schillerstr.)
 Gerichtsstr.
 Goetheplatz
 Goethestr.
 Humboldtstr.
 Kölner Str.
 Marktplatz
 Opladener Platz
 Peter-Neuenheuser-Str.
 Schillerstr.

Fußgängerzone **Schlebusch**

Am Klösterchen
 An St. Andreas
 Berg. Landstr. (ab Lindenplatz bis Ecke H.-Wehner-Str.)
 Dechant-Fein-Str.
 Felix-v.-Roll-Str.
 Gezelinallee (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)
 Gregor-Mendel-Str.
 Hammerweg
 Lindenplatz
 Marktplatz
 Martin-Luther-Str.
 Morsbroicherstr. (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)
 Mülheimer Str. (zwischen Willy-Brandt-Ring und Morsbroicher Str.)
 Münsters Gäßchen
 Oulustr. (zwischen Morsbroicher Str. bis Herbert-Wehner-Str.)
 Thomas-v.-Aquin-Str.
 von-Diergardt-Str. (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)

Fußgängerzone **Wiesdorf**

Breidenbachstr.
 Dönhoffstr.
 Carl-Leverkus-Str.
 Fr.-Ebert-Platz
 Fr.-Ebert-Str.
 Hauptstr.
 Heinrich-von-Stephan Str. (vom Bahnhof (Geschäfte, HNR 6) bis Ende Rialto-Boulevard (Fr.-Ebert-Platz))
 Nobelstr. zwischen Hauptstr. und Erholungshaus
 Pfarrer-Schmitz-Str.
 Wöhlerstr.

Zone 2

restliches Stadtgebiet innerhalb Leverkusens